

**Firma
Zschimmer & Schwarz GmbH & Co. KG
Chemische Fabriken
- vertreten durch die Zschimmer & Schwarz
GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführer
Dietmar Clausen u.a. -
Max-Schwarz-Straße 3-5**

Kirchstraße 45
56410 Montabaur
Telefon 02602 152-0
Telefax 02602 152-100
Poststelle@sgd nord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

56112 Lahnstein

16.05.2018

Mein Aktenzeichen	Ihre Schreiben vom	Ansprechpartner(in)/ E-Mail	Telefon/Fax
33 – IA 5115 Bitte immer angeben!	21.11.2017, 02.05.2018 TU/Brü	Reiner Käuferstein Reiner.Kauserstein@sgd nord.rlp.de	02602 152-136 0261 120-888136

Vollzug der Wassergesetze;

Antrag vom 21.11.2017 (Nachträge vom 23.03. und 02.05.2018) auf Änderung der Erlaubnis vom 09.12.2010 zur Einleitung von Abwasser in den Rhein (Gewässer I. Ordnung) und den Weierbach (Gewässer III. Ordnung)

B e s c h e i d

I. Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht

1. Die Stadt Lahnstein als abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft i.S.d. § 57 LWG wird gemäß § 59 Abs. 3 LWG von dieser Verpflichtung für das anfallende Schmutz- und Niederschlagswasser im Bereich des Werksgeländes der Firma Zschimmer & Schwarz GmbH & Co. KG in der Gemarkung Oberlahnstein, Flur 11, Flurstücks-Nr. 281/12, 298/4, 362/11, 362/12, 485/32 und 485/34 sowie für Flur 12, Flurstücks-Nr. 98/17, 474/98 und 174/12 freigestellt.
2. Gemäß § 59 Abs. 3 LWG wird diese Verpflichtung auf die Firma Zschimmer & Schwarz GmbH & Co. KG übertragen.

1/19

Kernarbeitszeiten	Verkehrsanbindung	Parkmöglichkeiten
09.00-12.00 Uhr 14.00-15.30 Uhr Freitag: 09.00-13.00 Uhr	ICE-Bahnhof Montabaur Linien 460, 462, 480, 481 Haltestelle Konrad-Adenauer-Platz	hinter dem Dienstgebäude (bitte an der Schranke klingeln), Kirchstraße, Parkplatz „Kalbswiese“ an der Fröschportstraße

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der SGD Nord. Unter www.sgd nord.rlp.de erhalten Sie Hinweise zu deren Nutzung.

Aufgrund der §§ 8, 9, 10 und 57 WHG i.V.m. § 60 LWG sowie aufgrund des § 4 AbwAG i.V.m. den Bestimmungen des LAbwAG ergeht folgende Entscheidung:

II. Erlaubnis

Der Firma Zschimmer & Schwarz GmbH & Co. KG, Lahnstein, wird die Erlaubnis für die Einleitung von Abwasser in ein Gewässer erteilt.

1. Zweck, Art und Maß der Benutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung von Abwasser aus dem Bereich des Werksgeländes (neu hinzugekommen: Schulungs- und Verwaltungsgebäude und Parkplatz) der Firma Zschimmer & Schwarz GmbH & Co. KG, Lahnstein, sowie der Mitbehandlung von Abwasser der Firma URSA Chemie GmbH, Montabaur. Zu diesem Zweck ist die Firma Zschimmer & Schwarz GmbH & Co. KG befugt,

wie folgt

lfd. Nr.	Abwasserart	aus	auf dem Grundstück Flur	Flurstück-Nr.	Gemarkung	in den
1a)	Produktionsabwasser	Werkskläranlage				
b)	Kühlwasser	Kühlwasserleitungen	11	356/3	Oberlahnstein	Rhein bei Strom-km 582,75
c)	Niederschlagswasser	Regenwasserkanal				
2	Niederschlagswasser (Hof)	Regenwasserkanal	11	351	Oberlahnstein	verrohrten Weierbach
3	Niederschlagswasser (alter Parkplatz)	Regenwasserkanal	12	111/19	Oberlahnstein	verrohrten Weierbach
4	Niederschlagswasser (neuer Parkplatz und Bürogebäude)	Regenwasserkanal	12	174/12	Oberlahnstein	verrohrten Weierbach

einzuleiten.

Koordinaten der Einleitungsstellen nach ETRS/UTM89 und Wasserbuchnummern:

lfd. Nr.	Einleitungsstelle	Rechtswert	Hochwert	Wasserbuchnummer
1	E1	401.512	5.571.561	N066283
2	E2	401.779	5.571.381	---
3	E3	401.940	5.571.459	---
4	E4	401.941	5.571.478	---

Folgende Einleitungsmengen dürfen nicht überschritten werden:

(Erläuterungen: Produktionsabwasserabfluss = Q_p , Kühlwasserabfluss = Q_k , Niederschlagswasserabfluss = Q_r , Jahresschmutzwassermenge = JSM)

lfd. Nr.	Abflussart	l/s	m³/d	m³/a JSM
1a)	Q_p	14	1.200	180.000
b)	Q_k	----	6.000	2.190.000
c)	Q_r	345	---	---
2	Q_r	120	---	---
3	Q_r	50	---	---
4	Q_r	170	---	---

Die Jahresschmutzwassermenge ist im Rahmen der Selbstüberwachung jährlich bis spätestens zum 10.03. des dem Veranlagungsjahr folgenden Kalenderjahres nachzuweisen.

Die Jahresschmutzwassermenge wird bestimmt aus der Summe der täglichen Abflussmengen für

- Produktionsabwasser, gemessen im Ablauf der Kläranlage sowie für
- Kühlwasser, ermittelt durch Messung an der Venturi-Rinne.

Das in der chemisch-biologischen Abwasserbehandlungsanlage gereinigte Abwasser muss an der Messstelle (Ablaufbauwerk-Ziffer 10 Lageplan der Kläranlage, **Messstellennr. 2579910212**) folgenden Anforderungen genügen:

Überwachungswerte

	Konzentration mg/l	Fracht (kg/0,5 h)
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	300	4,545
Stickstoff gesamt anorganisch (N _{ges. anorg.})	5	-
Phosphor gesamt (P _{ges.})	1,0	-
adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) *	0,3	-
Giftigkeit gegenüber Fischeiern (G _{Ei})	2	-
Erbgutveränderndes Potential (umu-Test) (G _M)	1,5	-

* Die Anforderung für AOX bezieht sich auf die Stichprobe.

Für das Kühlwasser gelten an der Messstelle (Venturi-Rinne, **Messstellennr. 2579910206**) folgende Anforderungen:

Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	20 mg/l (nur bei Trockenwetter)
Temperatur	< 28 °C
pH-Wert	6,5 - 8,5

Das in den Leichtflüssigkeitsabscheideanlagen, Abscheider Klasse I, gereinigte Oberflächenwasser muss an der Messstelle (Probenahmeschacht) folgenden Anforderungen genügen:

	Konzentration mg/l	Fracht (kg/0,5 h)
Kohlenwasserstoffindex	10	-

Die übrigen festgesetzten Anforderungen beziehen sich auf die qualifizierte Stichprobe oder die 2-Stunden-Mischprobe.

Eine qualifizierte Stichprobe umfasst mindestens fünf Stichproben, die, in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen und gemischt werden.

Ein vorstehend festgesetzter Wert ist einzuhalten.

Er gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der staatlichen Gewässeraufsicht durchgeführten Untersuchungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 v.H. übersteigt. Untersuchungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Ein festgelegter Wert für den Chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) gilt nach § 6 Abs. 1 AbwV auch dann als eingehalten, wenn der vierfache Wert des gesamten organisch gebundenen Kohlenstoffes (TOC), bestimmt in Milligramm je Liter, diesen Wert nicht überschreitet.

Die Bestimmung des Wirkungsgrades (TOC-Eliminationrate) der Werkskläranlage ist auf Grund der langen Aufenthaltsdauer des Abwassers in der Werkskläranlage von 5 – 10 Tagen, abweichend von der EÜVOA, durch die Gegenüberstellung der monatlich zu- und abgeleiteten Frachten an TOC zu erbringen.

Den festgesetzten Werten liegen die in der Anlage zu § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer - Abwasserverordnung (AbwV), Anhang 22 - in der jeweils gültigen Fassung sowie die in der Anlage zu § 3 AbwAG, Teil B, aufgeführten Analyse- und Messverfahren zugrunde.

Weitere Anforderungen:

Das Abwasser muss weitestgehend klar, farblos und geruchlos sein.

Der Ablauf darf keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe enthalten.

Der pH-Wert des Abwassers muss zwischen 6,5 und 8,5 liegen.

2. Widerrufsvorbehalt

Die Erlaubnis ist widerruflich.

3. Plan

Der Erlaubnis liegen das von der Firma Zschimmer & Schwarz GmbH & Co. KG mit Datum vom 12.11.1996 vorgelegte Abwasserkataster und die unter dem Datum vom 10.12.1996 und 24.08.1999 erstellten Unterlagen und Pläne sowie die ergänzenden Unterlagen zur Mitbehandlung von Abwasser der Firma URSA Chemie GmbH, Montabaur, vom 17.01.2000, 23.02.2000 und 25.08.2003 zugrunde. Der Einleitung von Oberflächenwasser liegen die Unterlagen des Ing.-Büro Dittrich (Betriebsgebäude) vom Juli 2016 (Berechnung nach M153), August 2017 (Lageplan LKW Parken), 11.12.2017 (Erläuterungsbericht) und vom 23.03.2018 (Entwässerungslageplan) sowie des Ing.-Büro Goldbeck (Büro – und Schulungsgebäude) vom 14.12.2017 zugrunde. Diese sind Bestandteil des Bescheides und mit einem entsprechenden Vermerk versehen. Behördlich vorgenommene Änderungen und Ergänzungen sind zu beachten.

III. Abwasseranlage

1. Die Erlaubnis schließt die Genehmigung nach § 14 Abs. 2 LWG die Genehmigung nach § 60 Abs. 7 WHG i.V.m. § 62 LWG zum Betrieb der Werkskläranlage mit ein.
2. Die chemisch-biologische Werkskläranlage besteht aus folgenden Anlageteilen:
 - Grobrechen
 - Sand- und Fettfang
 - Misch- und Ausgleichsbecken
 - Neutralisationsbecken
 - Belebungsbecken mit Kreisel- und Düsenbelüftung
 - Flotationsanlage
 - Nachklärbecken
 - Eindicker

- Schlamm-trocknungsanlage

3. Die mit der Baugenehmigung vom 23.12.2016 genehmigte Leichtflüssigkeitsabscheideanlage im Bereich des neuen LKW- Parkplatzes besteht aus folgenden Anlagenteilen:

- Schächte R34 und 36
- 2 Leichtflüssigkeitsabscheidern System H+, S II I P – NS 60, Klasse I
- Probenahmeschacht R

IV. Nebenbestimmungen und Hinweise zur Mitbehandlung der aus der Bodenreinigung stammenden Abwässer der URSA Chemie GmbH, Montabaur

1. Die Mitbehandlung der Abwässer aus der Bodenreinigung der Firma URSA Chemie GmbH, Montabaur, ist nur zulässig, solange die Klärschlamm-entsorgung der Werkskläranlage der Zschimmer & Schwarz GmbH Co. KG Chemische Fabriken, Lahnstein, in einer dafür geeigneten Verbrennungsanlage erfolgt. Soweit andere Entsorgungsmöglichkeiten eingeführt werden sollen, ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Montabaur, zuvor deren ordnungsgemäße Durchführung zu belegen.
2. Das Abwasser der Firma URSA Chemie GmbH darf nur aus einem Puffer-/ Speicherbehälter der Werkskläranlage zudosiert werden. Der Zudosierungszeitraum für 20 m³ des URSA Abwassers muss mindestens 1 Woche betragen.

V. Nebenbestimmungen und Hinweise für die Gewässerbenutzung und Betrieb der Abwasseranlagen

1. Der Betreiber ist verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlagen zu dulden und etwa erforderliche Unterlagen, Arbeitskräfte und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten und zu unterstützen.

2. Mit der Bedienung und Wartung der Abwasseranlagen muss ausreichen-des Personal mit geeigneter Ausbildung beauftragt sein, das für den ordnungs-gemäßen Betrieb der Anlagen verantwortlich ist. Die im Erlaubnisbescheid festgesetzten An-forderungen sind ihm bekannt zu geben. Eine Vertretung muss jederzeit gesichert sein.

3. Der Erlaubnisinhaber hat dafür zu sorgen, dass die Anlage gemäß den Betriebs-vorschriften bedient und ein Betriebstagebuch geführt wird, in das den zuständi-gen Behörden jederzeit Einblick zu gewähren ist. Auch an Wochenenden und an Feiertagen ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlagen zu sorgen.

In das Betriebstagebuch sind außerdem Aufzeichnungen über:

- a. Wetter, insbesondere Regenereignisse (tägliche Eintragungen)
- b. Schlammabzug bzw. -abfuhr (Mengenangabe, Nassabfuhr, Trockenabfuhr etc.),
- c. besondere Vorkommnisse wie Störungen, Zufluss von Öl, Abschöpfung von Schwimmstoffen, besondere Reparaturen usw. und
- d. die Annahme und Mitbehandlung der Abwässer der URSA Chemie GmbH, Montabaur, einzutragen.

4. Gemäß § 61 WHG i.V.m. § 63 LWG sowie der SÜVOA ist das Abwasser an den Messstellen im Rahmen der Selbstüberwachung wie folgt zu unter-suchen oder untersuchen zu lassen:

(Erklärung: T = täglich, Wt = werktäglich, W = wöchentlich, M = monatlich, K = kontinuierlich)

Zulauf zum Misch- und Ausgleichsbecken

Abwasservolumenstrom	-K
pH-Wert	-K
Abwassertemperatur	-K
CSB oder TOC	-T
BSB ₅	-T
1,4-Dioxan	-W

Die Untersuchungen sind aus der 24 h – Mischprobe durchzuführen.

Zulauf zur Neutralisation

Abwasservolumenstrom	-K
pH- Wert*	-K

*gemessen in dem Neutralisationsbecken

Ablauf der Anlage

Abwasservolumenstrom	-K
pH-Wert	-K
Abwassertemperatur	-K
Abfiltrierbare Stoffe	-W
CSB oder TOC	-T
CSB/TOC Abbauleistung	-M
BSB ₅	-W
Stickstoff gesamt anorganisch (N _{ges. anorg})	-W
Gesamter gebundener Stickstoff (TN _b)	-M
Phosphor (P _{ges.})	-W
Nichtionische Tenside	-W
Anionische Tenside	-W
Chlorid	-W
Sulfat	-W
1,4-Dioxan	-W
AOX	-2 x M
Chrom	-6 x j
Nickel	-6 x j
Kupfer	-6 x j

Die Untersuchungen sind aus der qualifizierten Stichprobe oder der 2 h-Mischprobe, mit Ausnahme von AOX, durchzuführen. AOX ist aus der Stichprobe zu bestimmen.

Mechanische Schlamm-Entwässerung

Trockensubstanz	-M
Klärschlammmenge	-M

Kühlwasser (Venturi-Rinne)

Abwasservolumenstrom	-K
pH- Wert	-K
Temperatur	-K
CSB oder TOC	-W

Der CSB ist aus der qualifizierten Stichprobe oder der 2-Stunden-Mischprobe zu bestimmen.

Probenahmeschacht der Leichtflüssigkeitsabscheideanlage

Abwasservolumenstrom	-6 x j
Kohlenwasserstoffindex	-6 x j

Die Ergebnisse sind zu dokumentieren. Jährlich ist dem Landesamt für Umwelt sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Montabaur, ein Selbstüberwachungsbericht vorzulegen. Er muss mindestens folgende Angaben über den Berichtszeitraum enthalten:

- a. das eingeleitete monatliche Abwasservolumen sowie die monatlichen Mittelwerte der Konzentrationen der Überwachungsparameter und
- b. die ermittelten höchsten Konzentrationen von Schadstoffen und Schadstoffgruppen mit dem jeweiligen Abwasservolumenstrom während der Probenahme.
- c. die Sanierungsfortschritte bei der Zustandsprüfung von Abwasserkanälen und -leitungen.

Hinweis:

Nach der aktuellen Selbstüberwachungsverordnung ist der SÜVOA-Bericht für das Vorjahr nunmehr spätestens zum 10.03. jeden Jahres vorzulegen

Bei TOC-Werten > 75 mg/l im Kläranlagenablauf ist zusätzlich der CSB nach DIN 38409-H 41 zu untersuchen. Die Ergebnisse sind im SÜ-Bericht zu dokumentieren.

5. Die Kosten von jährlich bis zu 10 behördlichen Überwachungen an den jeweiligen Messstellen hat gem. § 99 Abs. 3 LWG der Erlaubnisinhaber zu tragen. § 99 LWG bleibt im Übrigen unberührt.
6. Abwasserkanäle und Abwasserleitungen sind vom Betreiber planmäßig durch optische Untersuchungen in regelmäßigen Zeitabständen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. Das Ergebnis ist schriftlich aufzuzeichnen und bis zur Wiederholungsprüfung aufzubewahren.
7. Der Betreiber hat bei Aufforderung durch die obere Wasserbehörde in begründeten Fällen zusätzlich Messungen und Untersuchungen des Abwassers durch Sachverständige vornehmen zu lassen und die Ergebnisse der Behörde vorzulegen.
8. Eine vorhersehbare, vorübergehende Änderung in der Betriebsweise der Abwasserbehandlungsanlage (z.B. Reparaturfall), die eine Überschreitung der Einleitungsbestimmungen zur Folge haben kann, ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Montabaur rechtzeitig unter Darstellung der Notwendigkeit und Vorgehensweise anzuzeigen.
9. Unvorhersehbare Störungen, die negative Auswirkungen auf das Gewässer haben können, sind unverzüglich der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Montabaur anzuzeigen. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern.
10. Spätestens zwei Wochen nach Ende der Störung ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Montabaur ein schriftlicher Bericht vorzulegen mit Darstellung des Ereignisses und seiner Ursachen, der Auswirkungen auf Gewässer, getroffener Maßnahmen und der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung ähnlicher Vorfälle.

11. Änderungen der erlaubten Art oder Überschreitungen der erlaubten Menge des eingeleiteten Abwassers sind der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Montabaur anzuzeigen und durch entsprechende Unterlagen zu belegen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis zu beantragen.
12. Das anfallende Rechen- und Sandgut ist unter Beachtung der abfallrechtlichen Bestimmungen zu verwerten oder zu entsorgen.
13. Die ordnungsgemäße Abwasservolumenstrommessung in Abwasserbehandlungsanlagen ist zu gewährleisten (regelmäßige Wartung, Kalibrierung entsprechend den Vorschriften für die jeweilige Messung inkl. Überprüfung der Anzeigen). Das Protokoll der letzten Kalibrierung ist auf der Anlage vor Ort vorzuhalten.
14. Die Anlage ist vor einem Ausfall infolge von Überspannung zu schützen, die z. B. durch Blitzschlag verursacht werden kann. Hierzu sind geeignete bauliche Maßnahmen vorzusehen, die den anerkannten Regeln der Technik (DIN VDE V 0185) entsprechen.
15. Es sind geeignete Vorkehrungen zu treffen um bei Stromausfall die Auswirkungen auf den Betrieb der Anlage so gering wie möglich zu halten. Näheres hierzu s. z.B. im DWA - Arbeitsblatt A 106 Seite 17 ff.

VI. Allgemeine Nebenbestimmungen

1. Für beabsichtigte Änderungen der erlaubten Art, des erlaubten Zweckes oder Maßes der Benutzung, wesentliche Änderungen der baulichen Anlagen, sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise bei der Abwasserbeseitigung sind die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen und/oder Erlaubnisse rechtzeitig zu beantragen.

2. Diese Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, der Änderung bzw. der Ergänzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen.
3. Die Erlaubnis berührt nicht Rechte Dritter und ersetzt nicht Zulassungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
4. Vor der Inbetriebnahme und danach in regelmäßigen Abständen von höchstens 5 Jahren ist die Abscheideranlage gemäß DIN 1999-100, nach vorheriger Komplettentleerung und Reinigung, durch einen Fachkundigen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und sachgemäßen Betrieb zu prüfen (Generalinspektion). Jeweils eine Ausfertigung des Inspektionsberichtes ist der Unteren Wasserbehörde bei der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Montabaur vorzulegen.
5. Ordnungswidrig nach § 103 Abs. 1 Nr. 11 WHG sowie § 118 Abs. 1 Nr. 19 LWG handelt, wer entgegen § 61 WHG seiner Verpflichtung zur Selbstüberwachung nicht nachkommt oder den getroffenen Festlegungen zuwiderhandelt oder die Überwachungsergebnisse nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig vorlegt oder den in einer Verordnung nach § 63 Abs. 2 LWG getroffenen Regelungen zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 118 Abs. 2 LWG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

VII. Abwasserabgabe

Die Firma Zschimmer und Schwarz GmbH & Co. KG, Lahnstein, hat gemäß §§ 1, 9 Abs. 1 AbwAG i.V.m. § 1 Abs. 1 LAbwAG für das Einleiten von Abwasser in Gewässer eine Abwasserabgabe an das Land Rheinland-Pfalz zu entrichten.

Die Festsetzung der Abwasserabgabe erfolgt in einem gesonderten Bescheid auf der Grundlage dieser wasserrechtlichen Erlaubnis.

VIII. Widerruf einer Erlaubnis

Die der Firma Zschimmer & Schwarz GmbH & Co. KG, Lahnstein, mit Bescheid der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz in Montabaur vom **09.12.2010**, Az.: 33 – IA 5115, erteilte Erlaubnis für die Einleitung von Abwasser in den Rhein (Gewässer I. Ordnung) und den verrohrten Weierbach (Gewässer III. Ordnung) wird gemäß § 49 VwVfG widerrufen.

IX. Kostenentscheidung

Der Firma Zschimmer & Schwarz GmbH & Co. KG, Lahnstein, trägt die Kosten des Verfahrens.

X. Kostenfestsetzung

Die Kosten für diese Amtshandlung werden auf insgesamt

673,56 € festgesetzt.

Hierin sind enthalten:

Gebühren:	665,86 €	
Auslagen:	7,70 €	(Postzustellungsurkunde, Kopiergebühren)

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 3, 9, 10 und 13 Landesgebührengesetz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) in Verbindung mit der lfd. Nr. 11.1.2 (Gebührenrahmen von 26,50 € bis 5.315,00 €) der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 01.12.2010 (GVBl. S. 524 ff).

Die Kosten werden nach § 17 LGebG mit der **Bekanntgabe an den Kostenschuldner** fällig und sind auf das folgende Konto der

Bundesbank Koblenz

BIC: MARKDEF1570

IBAN: DE10 5700 0000 0057 0015 06 unter Angabe des

Kassenzeichens: **48100/18/2109/233/148011111** zu überweisen.

Die Kosten werden auch bei Erhebung eines Widerspruches mit der Bekanntgabe dieses Bescheides fällig.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. gemäß den Bestimmungen des § 18 Landesgebüh-
rengesetz erhoben werden.

XI. Begründung

Die Firma Zschimmer & Schwarz GmbH & Co. KG, Lahnstein, hat hier einen Antrag auf Änderung der Erlaubnis vom 09.12.2010 zur Einleitung von Abwasser in den Rhein (Gewässer I. Ordnung) und den verrohrten Weierbach (Gewässer III. Ordnung) gestellt.

Nach den vorgelegten Unterlagen plant die Firma den Neubau eines Schulungs- und Verwaltungsgebäudes (Planung: Ing.- Büro Goldbeck) sowie eines neuen Parkplatzes (Planung: Ing.- Büro Dittrich) auf dem Werksgelände.

Im Zuge der Entwässerungsplanung für den Parkplatz wurde festgestellt, dass die bestehende Verrohrung des Weierbaches, welche ursprünglich unter dem Betriebsgelände (u.a. überbaut vom Logistikzentrum) verlief, sich in einem schlechten baulichen Zustand befindet. Die Verrohrung wurde daher durch die Firma in 2017 im angrenzenden Wirtschaftsweg (Rhenser Pfad) neu verlegt und die entsprechenden Umbindungen der Niederschlagswasserkanalisation vorgenommen. Die Genehmigung für die Verlegung des Weierbaches erfolgte durch die Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises im September 2017 unter dem Az.: 6/61-1-WR.- Nr.: 7720.

Aus den v.g. Gründen war eine Änderung der Erlaubnis vom 09.12.2010 erforderlich.

Das im Bereich des geplanten LKW-Parkplatz anfallende Niederschlagswasser wird nach der Betrachtung nach dem DWA-Merkblatt M153 über eine Leichtflüssigkeitsabscheideanlage mit vorgeschalteter Sedimentationsanlage geleitet. Die Genehmigung dieser Abwasseranlage erfolgte mit Baugenehmigung der Parkplatzanlage durch die Stadtverwaltung Lahnstein vom 23.12.2016 (Bauschein-Nr. 5316/2016).

Das Niederschlagswasser aus dem Bereich der geplanten Schulungs- und Verwaltungsgebäude wird in einer parallelen Leitung an der Leichtflüssigkeitsabscheideanlage vorbeigeleitet und dann gemeinsam mit dem Niederschlagswasser aus dem Bereich der neuen Parkplatzanlage im Schacht R37 in den verrohrten Weierbach eingeleitet (E4).

Die Baugenehmigung für das Verwaltungs- und Schulungsgebäude am 10.04.2018 (Bauschein-Nr. 5496/2018) erteilt. Die in der Baugenehmigung für das Verwaltungs- und Schulungsgebäude geforderte Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht (Mitbehandlung des anfallenden häuslichen Abwassers in der Werkskläranlage) wurde am 02.05.2018 beantragt und nach Zustimmung unter Ziffer I. vorgenommen. Im vorliegenden Fall ist es zweckmäßig, dass das gesamte im Werksgelände anfallende Abwasser durch die Firma selbstständig durch die betriebseigene Kläranlage behandelt und in den Rhein einleitet.

Die Einleitungen stellt eine Gewässerbenutzung i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar und bedürfen nach § 8 Abs. 1 WHG einer behördlichen Erlaubnis oder einer sonstigen wasserrechtlichen Entscheidung.

Gründe des Allgemeinwohls, die zu einer Versagung der beantragten Gewässerbenutzung führen müssten (§ 12 WHG), liegen nicht vor, so dass nach Festsetzung der für erforderlich gehaltenen Benutzungsbedingungen und Nebenbe-

stimmungen die Erlaubnis erteilt werden konnte. Die Mindestanforderungen nach der AbwV (Anhänge 22, 31 und 49) werden eingehalten.

Bei der Festlegung der Gewässerbenutzung wurde berücksichtigt, dass jede vermeidbare Beeinträchtigung der Gewässerbeschaffenheit zu unterbleiben hat (§ 12 WHG).

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit wurde die Erlaubnis insgesamt neu gefasst und die bestehende Zulassung unter Ziffer VII. widerrufen.

Die Parameter Parameter Cr, Ni und Cu sind weiterhin in der betrieblichen Selbstüberwachung zu untersuchen (6 x j). Dazu ist nun auch alle 2 Monate der Kohlenwasserstoffindex des behandelten Oberflächenwassers nach der Leichtflüssigkeitsabscheideanlage zu berichten

Die im Bescheid aufgenommenen Inhalts- und Nebenbestimmungen und Hinweise sind zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen für andere und für die Ordnung des Wasserhaushalts geboten. Sie beruhen auf § 13 WHG.

Die Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Montabaur, für diese Entscheidung ist in den §§ 19, 92 und 96 LWG geregelt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der

**Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz**

Kirchstraße 45

56410 Montabaur

oder Postfach 1227, 56402 Montabaur

oder

2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an:

SGDNord@Poststelle.rlp.de

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Im Auftrag
gez.

(Diana Kleemann)

¹vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Rechtsgrundlagen

Stand: März 2018

- **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S.2771);
- Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (**Landeswassergesetz - LWG**) vom 14.07.2015 (GVBl. S. 127); geändert durch § 5 des Gesetzes vom 22.09.2017, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27.03.2018 (GVBl. S. 57)
- Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung-OGewV) vom 20.07.2011 (BGBl. I S. 1429);
- Gesetz über die **Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** in der Neufassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I Seite 3370)
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die **Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV)** vom 18.09.1995 (GVBl. S. 671);
- Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**LUVPG**) vom 22.12.2015, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes am 27.03.2018 (GVBl. S 55)
- **Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)** vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S 2745);
- Landesgesetz über das Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz (**Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVfG**) vom 23.12.1976 (GVBl. S. 308), zuletzt geändert durch § 48 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 487);
- **Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)** vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08.10.2017 (BGBl. I S. 3546);
- **Landesgesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO)** vom 05.12.1977 (GVBl. S. 451), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.08.2014 (GVBl. S. 187);
- **Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG)** in der Fassung vom 10.11.1993 (GVBl. S. 595, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19.12.2014 (GVBl. S. 332);
- **Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.2013, BGBl. I S. 2977, die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.07.2017 (BGBl. S. 2615); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.01.2018 (BGBl. I. S. 99)
- **Infektionsschutzgesetz (IfSG)** zuletzt geändert durch Artikel 1 de Gesetzes vom 17.07.2017 (BGBl. I. S. 2615);
- **Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)** vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.07.2017 (BGBl. I S. 2833);
- **Landesnaturenschutzgesetz (LNatSchG)** vom 28.09.2005 (GVBl. S. 387 vom 12.10.2005), geändert durch Gesetz vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert am 21.12.2016 (GVBl. S. 584);
- **Bundesnaturenschutzgesetz (BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.09.2017 (BGBl. I Seite 3434);
- **Baugesetzbuch (BauGB)** vom 23.09.2004 (BGBl. I. Nr. 52 vom 01.10.2004 S. 2414), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634);
- **Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO)** vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.06.2015 (GVBl. S. 77);
- **Abwasserordnung (AbwV)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 02. September 2014 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist;
- Landesverordnung über die **Selbstüberwachung von Abwasserbehandlungsanlagen (SÜVOA)** vom 27.08.1999 (GVBl. S. 211), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2015 (GVBl. S. 127);
- Landesverordnung über die Beseitigung von kommunalem Abwasser (**KomAbwVO**) vom 27.11.1997 (GVBl. S. 441 ff), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 16.06.1999 (GVBl. S. 132 ff);
- Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (**Abwasserabgabengesetz – AbwAG**) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114); zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 02.09.2014 (BGBl. I S. 1474)
- Landesgesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes AbwAG (**Landesabwasserabgabengesetz – LabwAG**) vom 22.12.1980 (GVBl. S. 258), geändert durch § 125 des Gesetzes vom 14.07.2015 (GVBl. S. 127) zuletzt geändert am 01.01.2016 (GVBl. S. 518);
- **Abgabenordnung (AO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist
- **Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGeBG)** vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578); zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.06.2017 (GVBl. S. 106);
- Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (**Besonderes Gebührenverzeichnis**) vom 20.04.2006 (GVBl. S. 165), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 08.12.2015 (GVBl. S. 439)
- Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (**Allgemeines Gebührenverzeichnis**) vom 08.11.2007 (GVBl. S.277);
- Richtlinie 2006/11/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.02.2006 betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft;
- Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 80/68/EWG des Rates vom 17. Dezember 1979 über den Schutz des Grundwassers (**Grundwasserverordnung - GrWV**) vom 09.11.2010 (BGBl. I, S. 1513);
- **Süßwasserqualitätsverordnung (SüWaQuaV)** vom 20.09.1997 (GVBl. Seite 244);
- Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 18.07.1978 über die Qualität von Süßwasser, das schmutz- oder verbesserungsbedürftig ist, um das Leben von Fischen zu erhalten (78/659/EWG)
- Gewässerprogramm- und Qualitätsziel- Verordnung vom 13.02.2001 (GVBl. S. 78), zuletzt geändert am 06.10.2004 (GVBl. S. 465);
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905);
- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (**Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG**) vom 07.08.1996 (BGBl. S.1246), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 05.02.2009 (BGBl. I S. 160);
- Verordnung über Arbeitsstätten (**Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV**) vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), geändert durch Artikel 282 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2016 (BGBl. S. 2681);
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (**Baustellenverordnung – BaustellV**) vom 10.06.1998 (BGBl. S. 1283 ff), zuletzt geändert durch Artikel 27 der Verordnung vom 03.07.2017 (BGBl. I S. 2066);
- Landesverordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten durch Nachweise nach der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (**Wasserbauprüfverordnung – WasBauPrVrP**) vom 20.03.1998 (GVBl. S. 120)
- **Landesumweltinformationsgesetz (LUIG)** vom 27.10.2014 (BGBl. I S. 1643), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.07.2017 (BGBl. I S 2834)
- **Landesstraßengesetz (LStrG)** in der Fassung vom 01.08.1977, zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283)
- **Bundesfernstraßengesetz (FStrG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juli 2017 (BGBl. I S. 2833)
- **Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juli 2017 (BGBl. I S. 2773)
- **Landesfischereigesetz (LFischG)** vom 09.12.1974 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2015 (GVBl. 127)